ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 21. Понедѣльникъ, 24. Февраля — Montag, 24. Februar 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort v. 4. Februar c. Nr. 29 ist der Tischvorstehersgehilfe des technischen Tisches der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission, Gouvernements-Secretair Groß auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 5. Februar c. ist der Kronsschiedsrichter des Kurländischen Gouvernements, Tit.-Rath Baron Haaren zum Coll.-Assessor und die Beamten zu besondern Aufträgen der VIII. Classe: beim Ober-Verwaltenden des Post-Departements Coll.-Secr. Baron Tiesenhausen und beim Post-Departement, Coll.-Secr. Küster zu Tit.-Räthen befördert worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 8. Febr. c. ist der Protocollist des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichts, Gouv.-Secr. Kemmler Krankheitshalber des Dienstes entlassen worden.

—

Der Waage- und Stempelmeister der Pernauschen Port-Tamoschna Collegien-Secretair J. Goldmann ist vom Rigaschen Herrn Zollbezirksbefehlshaber auf 29 Tage nach Liv- und Ehstland beurlaubt worden.

* * *

Auf desfallsige Requisition des Chefs des Preobraschenskischen Leibgarde-Regiments vom 18. Januar 1858 Nr. 317 wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in deren Jurisdictionsbezirken nach dem aus dem Privatgute Kawast im Dörptschen Kreise am 19. December 1855 ausgehobenen Gemeinen des Preobraschenskischen Leibgarde-Regiments, Raskolniks Tichon Dmentjew Modessow, welcher im Sommer 1856 auf der Tour von Wilna nach St. Petersburg, unweit der 2. oder 3. Station vor Pleskau desertirte, nachzuforschen, im Ergreifungsfalle denselben dem nächsten innern Garnison-Bataillon auszuliefern und über das Geschehene der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Signalement des Tichon Dementjew Modessow: Größe 2 Arschin 8⅗ Werschok, Haupthaare und Augenbrauen dunkelbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Alter 26 Jahr. Nr. 1397.

* * *

Es wird hiermit von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf desfallsiges geziemendes Ansuchen den Kaufleuten 3ter Gilde Lukaschewitz und Ernst Andreas Puls das ausschließliche Privilegium des Pulververkaufs und zwar Ersterem in der Stadt Wenden, Letzterem in der Stadt Lemsal ertheilt worden ist. Nr. 771.

Bekanntmachungen.

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke Rigas wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende zu Speichern und Buden sich eignende Räume an den Meistbietenden vermiethet werden sollen:

1) Ein bei der Pfannkuchen-Bastion belegener cr. 3500 Berkowitz fassender Speicher.
2) Ein cr. 300 Berkowitz fassender Speicher in der Kasematte bei der Karlspforte belegen.
3) Ein am Ende der Küterstraße belegener cr. 2000 Berkowitz fassender Speicher.
4) Die in der Kasematte unter dem Wall zwischen der Sünder und Schwimmstraße belegenen mit den Nummern 4, 5, 6, 7, 8 und 10 bezeichneten Räume.

Alle Diejenigen, welche diese Localitäten zu miethen wünschen, werden demnach aufgefordert, sich zu dem, auf Mittwoch den 26. Februar d. J. um 1 Uhr Mittags im Locale Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegii anberaumten Torg einzufinden und daselbst ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Die Miethbedingungen können zeitig vorher ebendaselbst eingesehen werden.

Riga den 18. Februar 1858. Nr. 13. 2

Коммиссія для срытія Рижскихъ крѣпостныхъ верковъ, доводя симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что отдадутся въ наемъ объявляющимъ наибольшую цѣну нижеслѣдующія помѣщенія, годныя на употребленіе подъ кладовыя и лавки и именно:

1) кладовая, состоящая у бастіона Фанкухенъ имѣющая вмѣстимость до 2500 берковцевъ;
2) кладовая, находящаяся въ казематахъ у Карловскихъ воротъ съ 300 берковцевъ вмѣстимости;
3) находящаяся на концѣ Китерской улицы кладовая, въ которой могутъ вмѣщаться около 2000 берковцевъ;
4) помѣщенія находящіяся въ казематахъ подъ валомъ между Зюндерскою и Швимскою улицъ и обозначенныя №№ 4., 5., 6., 7., 8. и 10.,

приглашаетъ симъ желающихъ нанимать сіи помѣщенія, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ, къ торгу, который производиться будетъ въ присутсвенной квартирѣ Рижской Коммиссіи Городской Кассы въ среду 26 ч. Февраля съ часа полудня. Тамъ-же и могутъ быть заранѣе усмотрѣны условія по сему найму. № 13. 1

Рига, Февраля 18. дня 1858.

* * *

In Folge der mittelst Allerhöchsten Manifestes vom 3. Juni 1857 angeordneten 10. Seelen-Revision wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin allen Denjenigen, welche bisher zu dieser Gemeinde angeschrieben gewesen sind, hiermit zur unausbleiblichen Nachachtung vorgeschrieben:

1) Sämmtliche Glieder dieser Gemeinde haben spätestens bis zum 1. April 1858 ihre Seelen-Revisionslisten mit genauer und richtiger Angabe ihrer Familienglieder, ihres Alters bei der 9., so wie der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision, der Zeit ihres etwaigen Abgangs und Beifügung ihrer in der 9. Revision neugeborenen Kinder, für welche Taufzeugnisse beizufügen sind, auf dem verordnungsmäßigen Revisionslisten-Papier bei der hiesigen Steuer-Verwaltung einzureichen.
2) Jeder Familienvater und Familienälteste unterliegt für Verheimlichung eines männlichen Gliedes seiner Familie, so wie jede einzelne Person, welche sich nicht zur abermaligen Verzeichnung hierselbst während der anberaumten Frist gemeldet haben sollte, nach Vorschrift des § 92 des Allerhöchsten Revisions-Manifestes außer der Abgabenzahlung für die vergangene und zukünftige Zeit, einer Geldstrafe von fünf und siebenzig Rbl. S. und einer persönlichen Strafe in Grundlage des Art. 1917 des Gesetzbuches der Criminal- und Correctionsstrafen.
3) Jeder Familienvater und Familienälteste ist verpflichtet, jede in seiner Familie nach Einsendung seiner Familienliste bis zum 1. April 1858 durch Sterbefälle oder Neugeburten vorfallende Veränderung, bei Vermeidung der ad 2 bemerkten Poen, ohne die mindeste Verzögerung hierselbst anzuzeigen.

Zugleich werden auch die, zu fremden Gemeinden angeschriebenen hiesigen Einwohner angewiesen, sich zeitig, vor dem in dem Revisions-Manifeste anberaumten, auf den 3. Juni 1858 festgesetzten Meldungstermine mit den Beweisen über ihre geschehene Anschreibung zur neuen Revision zu versehen, widrigenfalls sie ohne selbige nicht länger in dieser Stadt geduldet werden sollen. Nr. 191. 2

Fellin, Rathhaus am 14. Februar 1858.

* * *

Vom Gemeindegericht des im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Kiddijerw werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichnete, außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 30. März 1858, versehen mit Zeugnissen der Autorität ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, über ihren gegenwärtigen Familienbestand, sich hieselbst zu melden, widrigenfalls die Säumigen, wie auch diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, für die deshalb erwachsenden Strafen zu haften haben werden.

Kiddijerw, Gemeindegericht den 10. Febr. 1858. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und St. Jacobischen Kirchspiele belegenen publ Gutes Enge mit Uddafer gehörige und außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder haben sich behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 18. März 1858 mit den genügenden Beweisen ihres gegenwärtigen Familienbestandes bei dem hiesigen Gemeindegerichte zu melden. Nr. 26.

Enge mit Uddafer den 18. Februar 1858. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Autoritäten werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zu dem im Wolmarschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegenen priv. Gute Waidau gehörenden Individuen, sie mögen verpaßt oder unverpaßt sein, — namentlich aber

dem Jahn Brammann mit Familie, Jahn Petersohn, Lotte Möggi und deren unehelichem Sohne Mikkel, welche unverpaßt in oder bei Dorpat und Riga sich aufhalten — die Weisung zu eröffnen, daß sie spätestens bis zum 18. März 1858 sich bei diesem Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei- und Parochial-Attestaten, da in ihren Familien Veränderungen eingetreten sein könnten, sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in der Revisionsliste angeführt werden und alsdann die entstehenden Nachtheile und Strafzahlungen selbst zu tragen haben werden. Nr. 55. 2

Waidau, Gemeindegericht den 6. Febr. 1858.

* * *

Sämmtliche außerhalb der Gemeinde des im Dörptschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Sadjerw lebende und zu denselben gehörende Gemeindeglieder, gleichviel ob legitimirt oder nicht legitimirt, — so wie die seit 3 Jahren verschollenen Jakob Otlieb und Anno Räks — werden aufgefordert, behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision sich spätestens zum 30. März c. diesem Gemeindegerichte vorstellig zu machen, im Unterlassungsfalle sie in den Revisionslisten als verschollen verzeichnet und die treffende Strafe sich selbst zuzuschreiben haben werden. Sadjerw, den 13. Februar. 1858. 2

* * *

Von der Arensburgschen Bezirks-Verwaltung werden, auf Unterlegung der Gemeindegerichte der publ. Güter des Arensburgschen Kreises, als Neuenhof, Masik und Magnushof, sämmtliche zu den Gemeinden obgenannter Güter gehörige Individuen aufgefordert, sich unfehlbar bis zum 15. März d. J. bei dem Gemeindegerichte oder der Guts-Verwaltung mit den erforderlichen Familienzeugnissen versehen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision — zu melden, oder aber gewärtig zu sein, daß im entgegengesetzten Falle alle sich nicht gemeldet habende Individuen als verschollen aus den Revisionslisten werden gestrichen und diese, wie auch diejenigen, welche sie ohne Nachweise über die geschehene Anschreibung dulden sollten, in die gesetzliche Verantwortung verfallen werden. Nr. 127. 1

Arensburg den 13. Februar 1858.

* * *

Durch den Allerhöchsten Befehl vom 3. Juni 1857 ist eine neue Volkszählung angeordnet worden.

Wenn nun solche Volkszählung in der Stadt Dorpat bereits begonnen und bis zum 15. April 1858 hieselbst beendigt sein soll, so wird hierdurch sämmtlichen hiesigen Einwohnern männlichen und weiblichen Geschlechts, von jeder Nation und Religion, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht steuerpflichtigen Ständen angehören, hiermit Folgendes zur genauesten Nachachtung und Erfüllung bekannt gemacht:

1) Bis zum 15. April 1858 müssen alle zur Gemeinde der Stadt Dorpat nicht gehörige, und namentlich bei andern Stadt- und Guts-Gemeinden verzeichnete oder noch zu verzeichnende, hierselbst einen Aufenthalt habende Personen sich mit Beweisen darüber versehen haben, daß sie für die gegenwärtige Revision, wo gehörig, angeschrieben sind, widrigenfalls Jeder, der nicht mit solchen Beweisen bis zum 15. April 1858 versehen ist, aus der Stadt gewiesen oder nach seinem Anschreibungsorte transportirt werden soll.

2) Gleichfalls bis zum 15. April 1858 ist jeder zur Gemeinde der Stadt Dorpat gehörige und zu einer Kaufmannsgilde oder im Zunft-, simplen Bürger-, Arbeiter- oder Dienst-Oklad bisher verzeichnet gewesene Familien-Aelteste, sei es Vater, Mutter, Bruder oder Schwester verpflichtet, bei der hiesigen Steuer-Verwaltung im Rathhause eine Liste über alle zur Familie gehörige Personen, mit Anzeige der Verstorbenen, Verschollenen oder sonst seit der letzten Revision aus der Familie Ausgetretenen, sowie der Neugeborenen oder sonst Hinzugekommenen, in der vorgeschriebenen Form und auf dem dazu verordneten Papier, welches zu 2 Kop. Silber per Bogen in der hiesigen Kreis-Rentei zu haben ist, bei einer Strafe von 5 Rbl. S. unfehlbar zu verabreichen, dagegen aber eine Bescheinigung über die geschehene Verzeichnung der Familie in Empfang zu nehmen.

3) Darf in den Familienlisten Niemand, von welchem Alter er auch sei, selbst Greise und Säuglinge nicht ausgenommen, übergangen oder verheimlicht werden; der Einreicher der Liste, welcher sich die Uebergehung oder Verheimlichung eines Familiengliedes zu Schulden kommen läßt, unterliegt nach § 92 des Revisions-Reglements außer der Zahlung der Abgaben einer Geldstrafe von 75 Rbl. S. für jede übergangene männliche Seele, und wenn ermittelt wird, daß diese Uebergehung mit Absicht geschehen, einer persönlichen Strafe in Folge gerichtlichen Urtheils, welche unter Umständen gemäß dem Art. 1917 des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen in einer Verweisung nach dem Tomskischen oder Tobolskischen Gouvernement zum Aufenthalt, oder in einer Leibesstrafe und der Abgabe zur Corrections-Arre-

stanten-Compagnie des Civil-Ressorts auf eine Zeit von einem Jahre bis zu zwei Jahren bestehen kann.

4) Nach dem 15. April 1858 sollen Hauslisten eingefordert und außerdem Hausrevisionen veranstaltet werden, um die etwa nicht mit Bescheinigungen über ihre geschehene Verzeichnung Versehenen auszumitteln und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen. — Endlich hat

5) jeder Hauseigenthümer diese Publication allen seinen Einwohnern und Dienstleuten bekannt zu machen und Jedem seine darin enthaltenen Obligenheiten deutlich zu erklären; auch haben die in andern Städten und auf dem Lande Wohnenden, welche zur Dörptschen Gemeinde gehören, sich diese Publication zur genauen Richtschnur dienen zu lassen. Nr. 161.

Als wonach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat!

Dorpat-Rathhaus den 4. Februar 1858. 1

* * *

Auf desfallsiges Ansuchen der Wesselshofschen Guts- und Gemeinde-Verwaltung werden von dem I. Wendenschen Kirchspielsgerichte sämmtliche außerhalb der Gemeinde des Gutes Wesselshof sich aufhaltende Individuen, und namentlich Mikkel Poddriksohn gen. Johannsohn und Rits Georgin, welche bereits zwei Jahre außerhalb ihrer Gemeinde unverpaßt leben, aufgefordert, sich bis zum 1. April d. J. behufs Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision beim Wesselshofschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen aus den Listen gestrichen werden.

I. Wendensches Kirchspielsgericht, den 14. Februar 1858. Nr. 208. 2

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 3ten Stadttheil sub Nr. 195a auf Stadtgrund belegene, den Erben des weiland Schuhmachermeisters Daniel Müller gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien nochmals zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 25. Februar anberaumten Torge Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 196. 1

Dorpat-Rathhaus am 10. Februar 1858.

Auction.

Dienstag am 3. März, 11 Uhr Vormittags, sollen im Revalschen Zollamte in öffentlicher Auction verkauft werden: 27 ganze, 25 halbe und 10 Viertel-Piepen seebeschädigten Sherry-Weines, geborgen aus dem unter Dagoe gesundenen englischen Schiffe Friendship, Capt. Frade. Reval, den 17. Februar 1858.

Mayer & Co.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Donnerstag den 27. Februar 1858 um 3 Uhr einige Möbeln, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe und noch andere Sachen — im Vendschen Hause, große Königsstraße, eine Treppe hoch — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Theodor Daniel Petri nebst Frau Jeannette Amalie und Sohn Karl Gottlieb, Mekl.-Schwer. Unt. Kürschnergesellen Carl Theodor Lembcke und Johann Jakob Friedrich Dunker, 2

Carl Christian Willborn nebst Frau Franzisca Wilhelmine, 1

nach dem Auslande.

Caroline Freymann, Jahne Sperling, Johann Wilhelm Frank, Konstantin Leontjew Lassewitsch, Schuhmacher George Ludwig Bittenbinder, Iwan Filippow Kolossow, Irina Kononowa Sobolewa, Jakob Semenow Isajew, Jacow Antonow, Isack Iwanow Zwetkow, Sidor Fedotow, Meert Jomp, Michaila Nesterowa, Friedrich Herrmann Cluchin, Konon Sinowjew, Jefrem Andrejew Kusnezow, Böttchergesell Carl Simon Krug, Carl Wilhelm Eduard Grünberg, Amos Iwanow Koslow, Anika Iwanow Gawrilow, Wassil Andrejew Karamin, Johann Jansohn, Nikalai Monkewitz, Caroline Juliane Pander, Makar Charlamow, Afimja Ossipow Pachomow, Schliom Schmuilowitsch Kanzepowitsch, Andrei Archipow Krasnikow, Johann Joseph Simon, Mowscha Dawidowitsch Polin, Caroline Rosalie Weiß,

nach andern Gouverenements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 24. Февраля 1858 | № 21. | Montag, den 24. Februar 1858.

Die Vereine gegen Thierquälerei.

Täglich wol sehen wir hier in Riga ein Schauspiel, das selbst das Mitleid des Härtesten erregen muß; aber leider lassen wir eben nur unser Mitleid erregen, thun aber nichts dafür, um ähnliche Scenen unmöglich zu machen. Ich meine hier die, ich möchte sagen, raffinirte Thierquälerei, die ungestraft täglich vor aller Augen ausgeübt wird. Wer von uns hat nicht schon z. B. große Holzfuder gesehen, bespannt mit nur einem abgemagerten Pferde, das mit Anstrengung aller seiner Kräfte kaum im Stande ist auf dem ebenen Straßenpflaster die furchtbare Last fortzuschleppen, in jeder Gosse und bei jeder Erhöhung, ganz besonders aber in den ungepflasterten Straßen der Vorstädte vor Ermattung stehen bleibt oder ausgleitend hinstürzt und dann von seinem Eigenthümer oder Lenker, richtiger Peiniger, auf eine unbarmherzige Weise zuerst mit der Peitsche und hilft diese nicht, mit Fußschlägen, oft armdicken Stangen, und fast jedem zur Hand liegenden Gegenstande bearbeitet wird. Doch, Jeder kennt ja zur Genüge diese widerwärtigen Scenen, darum genügt das angeführte eine Beispiel. Aber nicht das Pferd allein, dieser treueste und nützlichste Gefährte des Menschen, ist bei uns einer barbarischen Behandlung ausgesetzt, auch die übrigen Hausthiere haben oft gar Hartes zu erdulden, nur ist solches nicht in der Weise den Augen der Oeffentlichkeit bloßgestellt.

Wir haben ja schon so Vieles vom Auslande gelernt und haben, wenn wir aufrichtig es aussprechen wollen, noch gar Manches von demselben zu lernen, um ihm gleichzukommen. Wird die echte Humanität, die ohne wahres Mitleid nicht gedacht werden kann, das Letzte sein, was wir uns aneignen?

Riga ist so reich an Vereinen zu wohlthätigen Zwecken aller Art, wie kaum eine zweite Stadt des großen russischen Reichs; sollten die Bewohner Rigas, die Herz für menschliches Elend haben, nicht auch geneigt sein, sich der armen Thiere zu erbarmen und durch einen Verein, der sich als ebenbürtig den bestehenden an die Seite stellen könnte, den Thierquälereien ein Ende zu machen?

Nachstehenden Aufsatz entnehmen wir der „Illustrirten Landwirthschaftlichen Dorfzeitung" mit der Hoffnung und dem aufrichtigen Wunsche, daß derselbe bei den Bewohnern Rigas und Livlands überhaupt Beachtung und Anklang finden möchte.

Die jüngsten uns vorliegenden Berichte des Pariser Thierschutzvereins enthalten viele Notizen über die glänzende Ausbreitung dieser großen Gesellschaft und ihrer Wirksamkeit, unter Anderem auch über die Thätigkeit vieler höchst einflußreicher Personen. Eine neue, sehr umständliche Ausschreibung des Bischofs von Chalons, „an die Geistlichkeit und Getreuen seiner Diöcese" legt ihnen Milde und Schonung für die Thiere dringend an's Herz, setzt das Irreligiöse und die schlimmen Folgen der Härte gegen dieselben für die Menschen selbst weitläufig auseinander, und empfiehlt eifrigst den Pariser Verein und die monatlich erscheinenden Hefte des „Protecteur" von Godin, Advokaten am kaiserlichen Gerichtshofe in Paris. Der Bischof sagt unter Anderm wörtlich: „daß mehre Fürsten, eine große Anzahl von Bischöfen und ganze Stadtgemeinden die Talente dieses Mannes ehrenvoll anerkannten, der für die edelste Sache plaidire, die je existirte; daß er sich durch sein Werk in der christlichen Welt hervorgethan habe, und daß er, der Bischof, Godin's Schriften in allen Häusern sehen möchte." Ebenso enthält das Bulletin einen begeisterten, umständlichen, vor einer großen Versammlung in Paris gehaltenen Vortrag des Generalsecretairs Kaufmann über Se. k. Hoheit den Prinzen Adalbert von Baiern, als den Vorstand des Münchner Vereins, und über Höchstdessen Verdienste um die wahre Humanität, dann über den Hofrath Perner, als den Gründer des Münchner Vereins (der „Muttergesellschaft der übrigen"), und über die deutschen Vereine überhaupt. (Unter unzähligen andern Zwecken, die der Pariser Verein eifrig verfolgt, ist auch der, den bereits von vielen Oekonomen befolgten Grundsatz, daß dem Hornvieh die Hörner abgenommen werden sollen, immer weiter zu verbreiten. Das Bulletin enthält einen umständlichen, alle Rücksichten dafür und dagegen gründlich abwägenden Vortrag des Veterinär-Arztes Charlier, in dem die zweckmäßigste Zeit und Art und die enorm überwiegenden Vortheile der Hörner-Abnahme klar angegeben und erörtert sind.)

Der Pariser Verein ist eben jetzt mit der Gründung von Thierschutzvereinen in Moskau und Algier beschäftigt und wird dort durch Anatol Bogdanow, Secretär der kaiserlich agronomischen Gesellschaft, und hier durch den Präfekten von Algier und den schon erwähnten obersten Civilbeamten Lapaine unterstützt. Ueber die fortschreitenden Bestrebungen in Schottland, Irland und England (der Verein in London, der im letzten Jahr an Vermächtnissen allein 1068 Pfd. 1 Shl. oder 12,816 fl. 36 kr. einnahm und eben jetzt einen Verein am Cap der guten Hoffnung in Afrika gründet), dann in der Schweiz, in Italien, Spanien, Portugal und Madeira, in den französischen Colonien der verschiedenen Welttheile und über Gründung von Vereinen in Petersburg, in Kurland und in Finnland steht Hofrath Perner schon nach den letzten Bekanntmachungen in Correspondenz, und es werden demnächst die kaiserlich russische Allerhöchste Genehmigung erholt und die Münchner Schriften in die russische, schwedische und finnische Sprache durch Veranstaltung des kai-

serlichen Staatsrathes Baranovskji übersetzt sein. Mitglieder sind schon bis an die Grenze von Sibirien und China geworben.

Ebenso gründet der Hamburger Verein jetzt neue Thierschutzvereine in Altona (wo am 19. September die erste Versammlung war) und in Harburg im Königreich Hannover, wohin zu diesem Zwecke eine eigene Deputation des Hamburger Vereins sich begiebt.

Neue Medaillen wegen besonderer Verdienste um die Vereinszwecke hat Se. k. Hoheit der Prinz Adalbert (außer den frühern 198 in Baiern und 315 im Auslande, in den verschiedensten Ländern von Europa, und außer mehreren neuen in Baiern) kürzlich wieder verliehen nach Paris, Triest, Breslau und Meran. — So schreitet das in München begonnene, sich allmälig über die ganze Erde ausbreitende Werk der echten Humanität (die nur auf der Basis des Mitleids denkbar ist) unter dem Schutze der bairischen Königsfamilie rüstig und unaufhaltsam vorwärts, und schon die gegenwärtige, mehr aber noch die künftigen Generationen werden die Früchte davon, mildere Volkssitten mit all' ihren unberechenbaren Consequenzen, reichlich ernten. So wird und muß es geschehen nach dem Gesetze des ewigen Fortschritts der Cultur, wenn auch manche der mächtigsten Staatsmänner und manche der einflußreichsten Gelehrten und öffentliche Blätter und sogar manche Erzieher und Männer des Schulfaches mit vornehm auf dieses Werk herabblickender Miene keine oder fast keine Notiz davon nehmen oder ihm gar hindernd in den Weg treten. So war es immer, und so wird es immer sein, aber alle Gegner dieser Art, und seien sie auch für den Augenblick noch so einflußreich, sind immer, wenn man die Zeit mit größerem Maßstabe und in größeren Abschnitten mißt, und waren immer viel zu schwach gegenüber der unwiderstehlichen Gewalt jenes ewigen göttlichen Gesetzes. Dieses ergiebt sich aus der ganzen Geschichte des Menschengeschlechts und schon aus der kurzen bisherigen Geschichte des Münchner Vereins, der bei seinem Ursprunge zehntausendmal mehr Gegner hatte als jetzt. Nur die Allerrohesten im Volke sind eigentlich jetzt noch seine wirklichen Gegner; andere scheinen es blos zu sein, weil sie sich gezwungen sehen, entweder ihre Gleichgiltigkeit für das allgemeine Beste und für die Leiden Anderer, auch nach Beruf und Stellung die Verletzung ihrer Pflicht und Bequemlichkeit, einzugestehen oder die hohe Wichtigkeit der Grundsätze der Thierschutzvereine für die Sitten und sohin für das allgemeine Beste in Abrede zu stellen.

Zur Gurkenkultur.

(Von Immisch.)

Sobald im Mai andauernd schönes Wetter eingetreten ist, lege ich meine Gurkenkerne einen Finger breit vom Rande auf einen gewöhnlichen Nelkentopf, der mit möglichst lockerer und mit Sand vermischter Erde gefüllt ist und zwar so dicht, daß sie selbst zum Theil über einander liegen. Mit irgend einem festen Gegenstande, z. B. mit dem unteren Theile eines Blumentopfes, werden sie nun gleichmäßig der Erde angedrückt und hierauf mit derselben leichten Erdart nur so hoch bedeckt, daß sie gerade nicht durchscheinen. Jetzt wird der Topf in einen Untersetznapf gesetzt und mit dessen Hilfe so gründlich angefeuchtet, bis die Oberfläche vollkommen naß erscheint, um an einer warmen Stelle des Heerdes in der Küche angetrieben zu werden. Schon nach 24 Stunden heben die Kerne die sie bedeckende Erde und es sieht aus, als ob ein Maulwurf im Topfe wühlte. Wie im Untersetzer kein Wasser mehr ist, muß immer, namentlich wenn die Stelle, wo der Topf steht, sehr warm ist, Wasser nachgefüllt werden, daß es dem gekeimten Samen nie an der nöthigen Feuchtigkeit fehlt. Es schadet selbst nicht, wenn das Wasser beim Anfühlen eine sehr bemerkbare Temperatur besitzt. Hier bleiben die Samentöpfe in der Regel bis zum dritten Tage stehen, wo die Pflanzen bereits schon eine Länge von 1½ bis 2 Zoll besitzen. Die Wurzel hat sich sogar oft bis 3 und 4 Zoll Länge vergrößert.

In der Mitte des zu bepflanzenden Beetes zieht man nun mit der kleinen Gartenhacke ein Gräbchen von 1½ bis 2 Zoll Tiefe. Nachdem dies geschehen, stülpt man den mit Pflanzen dicht bedeckten Topf aus, zieht eine Pflanze nach der anderen aus der lockeren Erde, jedoch vorsichtig und ohne Verletzung eines Würzelchens, und legt sie in das Gräbchen. Nur die Wurzeln, die anzurühren man vermeiden muß, werden mit fein gesiebter und nahrhafter Erde bedeckt, so daß das eigentliche Pflänzchen grade heraussteht. Ist das Wetter recht schön und die Luft sehr warm, so pflanze man auf diese Weise nie mehr als 25—30 Stück auf einmal und gieße dann mit der Brause recht durchdringend an, so daß das Wasser in dem Gräbchen noch steht. Nun erst setzt man das Pflanzen, oder besser wohl das Legen fort.

Es gränzt in der That an das Wunderbare, wie schnell die Pflanzen bei dieser Methode wachsen oder vielmehr sich strecken. Wenn man bereits 100 Pflanzen in fußweiter Entfernung auf ein Beet gebracht hat, so sieht man schon an den zuerst gesetzten und gegossenen, wie sie sich mehr in die Höhe richten. Daß diese Methode praktisch ist, sehr wenig Mühe macht, nicht viel Samen beansprucht, die Pflanzen vor der Gefahr des Würmer- und Schneckenfraßes sichert und die Regelmäßigkeit der Pflanzung befördert giebt ihr vor allen übrigen den Vorzug.

(Verh. d. pr. Gartenbau-Ver.)

Zur Vertilgung der Feldmäuse.

Es sind schon mehre Mittel gegen die Mäuse bekannt gemacht worden; da dieselben aber zum größten Theile immer noch erfolglos gegen diese Zerstörer unserer Saaten und Kleefelder geblieben sind, so dürfte nachfolgendes Vertilgungsmittel neuerdings zu empfehlen sein, weil es gewiß zu den wirksamsten und zugleich unschädlichsten gehört.

Hat man eine Saatfläche fertig, dann läßt man die Seitenfurchen mit dem Pfluge glatt ausstreichen und von den Arbeitern mit nicht zu breiten Schaufeln vollständig

reinigen. In diese Furchen kommen von 20 zu 20 Schritt 3 Quart haltende Töpfe mit ein Quart Wasser angefüllt. Der Erfolg ist in den ersten Tagen erheblich; ich selbst fing am ersten Morgen auf 30 Morgen Saatfeld 1100 Stücke und habe meinen am 8. September gesäeten Weizen, in welchem ich circa 30,000 Stück gefangen habe, mit wenigen Beschädigungen erhalten. Nachdem ich den meisten Zulauf weggefangen hatte, zog ich mit sonstigen Mitteln zu Felde und bin mit dem Erfolge zufrieden. Die Besitzer von den Rittergütern D. und G. haben in Folge der Beobachtung meines Verfahrens dasselbe ausgeführt und sprechen sich ebenso befriedigend aus. Das specielle Verfahren ist nun folgendes: Zu der Ausführung wähle man einen der verlässigsten Arbeiter, den man förmlich zum Mäusevogt aufstellt. Dieser Mann setzt die Töpfe in die Furche ein, und zwar so, daß sie einen Finger hoch tiefer stehen als die glatte Ebene der Furche beträgt, glättet die Furche wieder aus, macht aber von der feuchten Erde neben dem Topfe die Furche etwas enger, damit die Mäuse nicht neben dem Topfe wegzulaufen vermögen und gießt nach der Ausführung das Wasser ein.

Finden sich in der Saatfläche selbst Mäusewohnungen, so werden auch dort in die nächste Furche Töpfe eingesetzt, und vom Topfe aus 10 bis 12 Schritte die Furche geebnet, auch, wenn es nach den Saatbeeten zu erforderlich wird, mit einem Knüppelbahner geglättet, wie sie die Mäuse lieben. Es versteht sich von selbst, daß der Vogt mindestens einen Tag um den andern die Töpfe reinigt (mit einem alten Rahmlöffel) und sofern es erforderlich wird, das Wasser erneuert, oder die von Krähen hineingescharrte Erde 2c. wieder herausfischt, auch Versetzungen der Töpfe vornimmt, wo sich Stellen zeigen, an welchen das Ungeziefer sich einzunisten anfängt. Dieses Verfahren gegen die Mäuse steht nun allerdings etwas umständlich aus, — aber man führe nur zur Probe etwas aus, und man wird zufrieden sein und fortfahren. Kann man die erste Ausführung speciell überwachen, so läßt sich rasch wegkommen, und der eine Mann wird nicht zu lange in Anspruch genommen. Ist die große Menge beseitigt, und hat der Zulauf nachgelassen, dann erst geht man zur sonstigen Vertilgung der Mäuse über.

(Zeitsch. d. landw. Central-Ver. f. d. Prov. Sachs.)

Kleinere Mittheilungen.

Versuche von v. Liebig *) über Brotbereitung und Brotverbesserung haben zu dem Ergebnisse geführt, daß frisch bereitetes Kalkwasser das einzige wirksame und unschädliche Mittel ist, um die Beschaffenheit des Roggen- und gemischten Brotes auch bei geringeren Mehlsorten zu verbessern. Auf 5 Pfd. Mehl wird beim Einteigen 1 Pfd. kalt gesättigtes und ganz klares Kalkwasser zugesetzt; bei frischem Sauerteige nimmt man etwas weniger, bei kaltem etwas weniger Kalkwasser. Durch das Kalkwasser wird die Säurebildung im Brotteige und damit, im Schwarzbrote eine Hauptursache von Verdauungsstörungen bei empfindlichen Personen und der einzige wahre Grund beseitigt, welchen man für die leichtere Verdaulichkeit des Weißbrotes anführen kann. Der Kalk bildet zuletzt mit der freien Phosphorsäure des Mehls eine große Menge phosphorsauren Kalk, dessen Mangel in den meisten Brotsorten als die Ursache angesehen wird, daß Thiere auf die Dauer, allein damit gefüttert, nicht am Leben erhalten werden können. Das mit Hilfe von Kalkwasser bereitete Brot ist leicht verdaulich, säurefrei, fest, elastisch, kleinblasig, nicht wasserrandig und bei etwas größerem Salzzusatze von vortrefflichem Geschmacke. Die Ausgiebigkeit des Mehls an Brod wird bei diesem Verfahren in Folge stärkerer Wasserbindung vermehrt. 19 Pfd. Mehl geben ohne Kalkwasser selten über 24¼ Pfd. Brot, mit 5 Pfd. Kalkwasser verbacken dagegen 26 Pfd. 12 Loth bis 26 Pfd. 20 Loth gut ausgebackenes Brot.

*) Dingl. Jour. CXXXIII. p. 447.

Für Herstellung neuer dauerhafter Dreschtennen giebt Hr. Hacker in Garz folgendes Verfahren als das zweckmäßigste an: der Lehm wird, bevor er auf die Dreschtenne gebracht, zubereitet, dann etwa 10 Zoll hoch aufgetragen, festgeschlagen und später mit Theer übergossen. Der Theer verhindert das Aufplatzen der Tenne und macht sie dauerhaft. Eine auf diese Art hergestellte Tenne hat während 15jähriger Benutzung nichts an Brauchbarkeit verloren. Zu einer Tenne ist etwa ½ Tonne Theer erforderlich. — Den Lehm im trockenen Zustande, so wie derselbe der Grube entnommen, zu verwenden und mit 3 zusammengebundenen spitzen Pfählen festzustampfen, hielt man nur in den Fällen für rathsam, wenn es an Zeit mangelt, die Tenne gehörig austrocknen zu lassen; diese Methode bleibt immer nur ein Nothbehelf, da die Tennen leicht bröckeln.

(Landw. Anzeiger.)

* * *

In den sandigen Gegenden der Golfküste von Florida wächst eine Pflanze (Dioscorea) mit einem Kletterstengel und einer Blüte, gleich der des Convolvulus; sie erzeugt eine eßbare Wurzel, welche in einem Jahre 5 Zoll im Durchmesser und 12 Zoll lang wird. Der Geschmack dieser amerikanischen Wurzel soll dem der gewöhnlichen Kartoffel gleich sein. Die Schweine fressen sie ungemein gern. Als Nahrungsmittel ist sie bisher noch nicht angebaut worden, dürfte sich aber vortrefflich dazu eignen. (Illust. Landw. Dorfztg.)

Bekanntmachungen.

Der in einer Kreisschule gebildete Sohn eines Försters wünscht bei einem Förster, zur Erlernung des practischen Forstwesens in die Lehre zu treten, bei freier Beköstigung ohne Gage. — Näheres bei Herrn D. Minus in Riga.

* * *

Auf dem Gute Waidau 14 Werst von Wolmar ist noch eine kleine Parthie vorzüglich ergiebigen sogenannten Probstey-Roggens, von dem das jetzige Maaß 122, also das alte holländische Maaß, gegen 132 Pfund wiegt, gegen 250 Kop. S. per Lof zu haben und abzuholen. 3

* * *

Auf dem publ. Gute Palmhof (Breeschumuischa) sind 30 Stück milchende Kühe bis zum 5. April in Pacht zu vergeben. Die nähern Bedingungen daselbst.

Das Höfchen Jägelshof am Jägelsee belegen ist zu verkaufen, das Nähere darüber bei Hrn. D. P. Schneider, Johannis-Brückengasse, Haus Jacobsohn. 2

* * *

Vorzüglich gutes **Vieh-Salz**, sowie **beste blaue Belgische Patent-Wagenschmiere** und **Schottische Häringe** verkauft zu billigen Preisen H. Göbel unweit der Neupforte. 2

* * *

1857-er **Braunschweiger Stadt- und Landhopfen** und **Dachpfannen** in verschiedenen Größen verkaufen billigst

H. Schönfeldt & Co.,
Schmiedestraße, Haus Winckmann, Nr. 219. 1.

* * *

Angekommene Fremde.

Den 24. Februar 1858.

Stadt London. Hr. Lehrer Bannasch von Moskau; Schüler Budewitz von St. Petersburg; Hr. v. Aderkas aus Livland; Frau Baronin Stromberg aus Kurland.
Hotel St. Petersburg. Hr. dimitt. Lieut. v. Nawokschanow von Witebsk; Hr. Ehrenbürger Schadimerowsky von St. Petersburg.
Hotel du Nord. Frau Baronin v. Behr, Frau Baronin v. Rönne, Hr. Kaufmann Oberwarth von Mitau; Hr. Artist A. Maurer, Hr. Musik-Inspector L. Maurer von St. Petersburg.
Stadt Dünaburg. Hr. Arrendator Frey, HH. Kaufleute Lischke und Stoll aus Livland.
Goldener Adler. Hr. T. v. Pawlowitsch von Bauske; Hr. Tit.-Rath v. Mertens von Wolmar.

Waarenpreise in Silberrubeln am 22. Februar 1858.

	per 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	3 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 80 —
Erbsen	2 40
	per 100 Pfd.
Gr. Roggenmehl	1 50 70
Waizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud	7 7 40
Heu „ „ K.	35 40
Stroh „ „ „	— 25
	pr. Faden v. 7 Fuß
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern-	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand	7½ 7 75
⅔ Brand	9½ 9 75

	per Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 1 10
	per Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Marienb. Flachs	— —
„ geschnit.	— —
„ Risten	— —
Hofs-Dreiband	— —
Livländ. „	— —
Flachshede „	— —
Lichttalg, gelber	— —

	pr. Berkowez von 10 Pud
Lichttalg, weißer	— —
Seifentalg	— —
Seife	38 40
Hanföl	— —
Leinöl	— —
	pr. Pud
Wachs	15½ 16
Wachslichte	— —
Talglichte	— 6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Nejhinscher Taback	— 30
Bettfedern	60 115
Potasche, blaue	— —
„ weiße	— —
	pr. Tonne
Säeleinsaat	7¾
Thurmsaat	— —
Schlagsaat	— —
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	172½	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	31⅜	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	35¾	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	112	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103½	103	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	112	„„	112
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	98¾	„„	98¾
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	104	„„	104
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	102¼	„„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	101	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	101¾	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	101	„„
Ehst. dito kündbare	„„	99½	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	98	„„
Russische Eisenbahn-Actien	„„	„„	„„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 24. Februar 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.